



Sitzung vom: 26. Juni 2001

GZW Benützungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für das Benützen der Mehrzweckanlage "Widum", umfassend die Mehrzweckhalle mit Bühne, alle dazu gehörenden Nebenräume auch im Unter- und Obergeschoss sowie die Vereinsräume und den Zentrumsplatz, nachstehend GZW genannt, ist eine Betriebskommission zuständig. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie koordiniert die Belegung der Räumlichkeiten und besorgt deren Verwaltung.
- 1.2 Die Betriebskommission besteht aus
 - einem Mitglied des Gemeinderates (Liegenschaftenvorsteherin/-vorstand)
 - dem Hauswart
 - einem Mitglied der Primarschule (nur fallweise abgeordnet) und
 - zwei weiteren vom Gemeinderat zu wählenden MitgliedernSie konstituiert sich selbst.
- 1.3 Die Betriebskommission ist zuständig für
 - die Belegungszuteilung sowie für das Erteilen von Einzelbewilligungen
 - das Erteilen von Bewilligungen für Grossanlässe mit Genehmigung durch den Gemeinderat
 - das Erstellen einer Preisliste für Mobiliar und Geschirr
 - das Erstellen von Tisch- und Stuhlplänen für Foyer und Halle
 - das Nachführen des Belegungsplanes (kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden)
- 1.4 Die Anlagen stehen primär für Gemeindeanlässe, Militär, Vereine und Gruppierungen mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck und mit Sitz in der Gemeinde im Rahmen dieses Reglementes zur Verfügung. Ein zwingender Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Betriebskommission ist berechtigt, eine Bewilligung zu verweigern, andere geeignete Räume zuzuteilen oder die Benützungszeiten anders festzulegen.
- 1.5 Der Betrieb im GZW ist bis 22.00 Uhr gestattet, Sitzungen in Vereinsräumen bis 24.00 Uhr. Gesuche für Ausnahmen bis 24.00 Uhr sind rechtzeitig schriftlich der Betriebskommission abzugeben. Für länger dauernde Anlässe ist die Genehmigung des Gemeinderates erforderlich. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten (Nachtruhe).
- 1.6 Der Hauswart steht für Instruktionen, Übergabe und Abnahme der Anlagen und Räume während der normalen Arbeitszeit zur Verfügung. Leistungen werden gemäss Gebührenreglement verrechnet.

- 1.7 Gesuche für die Benützung der Anlagen und Räume des GZW sind mindestens 30 Tage im voraus und **vor** einer allfälligen öffentlichen Publikation schriftlich einzureichen. Gesuchsformulare können in der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 1.8 Im Gesuch ist die verantwortliche Person und deren Stellvertretung zu bezeichnen. Dem Verantwortlichen wird vom Hauswart gegen Quittung ein Schlüssel abgegeben. Nach dem Anlass ist der Schlüssel dem Hauswart sofort zurückzugeben.
- 1.9 Wird auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, ist dies der Betriebskommission sofort, spätestens aber eine Woche vor dem Anlass mitzuteilen. Allfällig entstandene Kosten werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- 1.10 Die Benützung des GZW erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benützung des Mehrzweckgebäudes und der dazugehörigen Anlagen ereignen, noch für Diebstähle oder Sachbeschädigungen jeglicher Art.
- 1.11 Die Benützung der Räume und Anlagen des GZW oder Teilen davon ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Massgebend ist das Gebührenreglement. Verursacht ein Benützer Mehrkosten, werden sie ihm verrechnet.
- 1.12 Auf eine Gebühr wird verzichtet
 - für Trainings oder Übungen von Vereinen mit Sitz in Weisslingen
 - bei einer Belegung für gemeinnützige Zwecke
 - bei Anlässen im öffentlichen Interesse ohne kommerzielles ZielAllfällige Kosten oder Zuschläge, die der Gemeinde entstehen, werden gemäss Gebührenreglement verrechnet.
- 1.13 Für Anlässe, bei denen die auf dem Areal vorhandene Parkplatzzahl nicht ausreicht, ist der Veranstalter für weitere geeignete Parkmöglichkeiten ausserhalb des Areals und das entsprechende Signalisieren verantwortlich. Für solche Anlässe ist ein Parkierungskonzept vorzulegen und durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.
- 1.14 Der Benützer ist für das einwandfreie Parkieren der Fahrzeuge verantwortlich. Das ungehinderte Ausrücken der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.15 Ist die Benützung der regelmässig zugeteilten Räume oder Anlagen durch eine vorrangige Belegung (z.B. schulische Anlässe, Militär usw.) nicht möglich, werden die Benützer bzw. deren Vertreter so früh wie möglich orientiert.

- 1.16 Den Gebäuden, den Plätzen, dem Mobiliar sowie den Geräten ist Sorge zu tragen. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche durch sie verursacht werden. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 1.17 In den Räumen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind auf eigene Kosten durch den Benutzer zu entsorgen.
- 1.18 Der Verantwortliche verlässt als Letzter die Lokalitäten. Er sorgt dafür, dass alle Türen und Fenster geschlossen sind. Dem Verantwortlichen kann je nach Art der Benützung eine spezielle Reinigungsarbeit auferlegt werden.
- 1.19 Die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen. Benützern, die diesen Anordnungen keine oder ungenügend Folge leisten, wird die Bewilligung auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat vorübergehend oder ganz entzogen.
- 1.20 Bei Verschmutzung der Wände durch Schuhe, Getränke, usw. gehen die Instandstellungskosten zulasten der Benutzer.

2. Grossanlass

- 2.1 Für Grossanlässe sind die Gesuche mindestens sechs Monate im voraus einzureichen. Allenfalls dafür notwendige bauliche Massnahmen sind bewilligungspflichtig. Sie sind frühzeitig mit der Betriebskommission abzusprechen und mit schriftlichem Gesuch einzureichen. Vor der Abnahme durch die Betriebskommission dürfen sie nicht benützt werden. Aus der Abnahme kann keine Haftung geltend gemacht werden.

Das Einrichten, Abräumen und das Reinigen aller benützten Anlagen ist Sache des Veranstalters und ist gemäss Anweisung des Hauswartes auszuführen.

- 2.2 Bei Grossanlässen ist der Veranstalter für die Abklärung und Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Alle notwendigen Versicherungen sind Sache des Veranstalters. Die Betriebskommission kann einen Nachweis verlangen.

3. Bestimmungen für Halle (Turnbetrieb)

- 3.1 Die Bewilligung für die Benützung der Halle zu Turnzwecken wird in der Regel nur an Vereine und Gruppen erteilt, die regelmässig mindestens acht Übungsteilnehmer zählen. Ortsansässige Vereine und Gruppen haben Vorrang. Dauerbewilligungen gelten auf Zusehen hin.
- 3.2 Die Musikanlage darf nur nach einer Instruktion durch den Hauswart benützt werden.
- 3.3 Der Verantwortliche ist für die Beleuchtung zuständig
- 3.4 Er sorgt dafür, dass die benützten Geräte nach Schluss der Übungen in Ordnung gestellt und an ihre Plätze versorgt werden.
- 3.5 Er ist dafür besorgt, dass das Duschen rasch vor sich geht.
- 3.6 Das Betreten der Halle ist nur mit Hallenschuhen erlaubt. Im Freien benützte Turnschuhe und Bälle dürfen in der Halle nicht benützt werden.
- 3.7 Tätigkeiten, welche den Fussboden oder die Einrichtungen der Halle gefährden, sind zu unterlassen (z.B. sind Geräte ohne Rollen beim Transport zu tragen).
- 3.8 Der Veranstalter ist für Zuschauer in der Halle und auf der Galerie verantwortlich.
- 3.9 Die Halle kann an Wochenenden von den Vereinen nach vorheriger Anmeldung benützt werden.

4. Bestimmungen für Vereinsräume

- 4.1 Vor dem Verlassen der Räume ist die Stuhl- und Tischordnung wieder nach Plan herzustellen.
- 4.2 Die Vereinsküche ist in sauberem Zustand und mit vollständigem Inventar (Inventarliste) abzugeben. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr wird gemäss Preisliste dem letzten Benutzer in Rechnung gestellt.
- 4.3 Für das Unterbringen von Vereinsutensilien ist eine Bewilligung der Betriebskommission erforderlich.
- 4.4 In allen Vereinsräumen ist Rauchverbot.

5. Bestimmungen für die Küche

- 5.1 Die Benützung der Grossküche erfordert eine Bewilligung der Betriebskommission.
- 5.2 Benützer müssen vom Hauswart instruiert werden.
- 5.3 Die Übergabe und Abnahme der Küche erfolgt durch den Hauswart. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr wird gemäss Preisliste dem letzten Benützer in Rechnung gestellt. Defekte Geräte und Apparate sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 5.4 Die Benützungskosten richten sich nach dem Gebührenreglement.
- 5.5 Sämtliches Geschirr und Besteck bleibt im Gebäude (auch keine Vermietung auswärts).

6. Bestimmungen für Saal und Bühne (Festbetrieb)

- 6.1 Das Benützen der Bühne, das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung sowie die Bedienung der Licht- und Musikanlage wird durch den Hauswart instruiert.
- 6.2 Das Abdecken der Böden kann verlangt werden.
- 6.3 Bei Konzertbestuhlung ist Rauchverbot.
- 6.4 Während Abendunterhaltungen müssen die Fenstervorhänge geschlossen bleiben (Lärmeindämmung).

7. Bestimmungen für das Foyer

- 7.1 Stühle und Tische sind nach den Anweisungen des Hauswartes aufzustellen und wieder wegzuräumen.

8. Bestimmungen für den Zentrumsplatz

- 8.1 Die Benützung des Zentrumsplatzes ist nicht vorgesehen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Aufwand der Betriebskommission wird nach den Ansätzen der Gemeinde (Besoldungsverordnung) entschädigt.
- 9.2 Dieses Reglement wird vom Gemeinderat erlassen und kann jederzeit geändert werden.
- 9.3 Über Streitigkeiten, die aus diesem Reglement entstehen, entscheidet der Gemeinderat.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 11. März 1997

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiberin:



Eugen Jucker

Käthi Schönbächler